



UNIVERSITÄT
HOHENHEIM

Rektor

Satzung der Universität Hohenheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang „Food Systems“

Nr. 1440 Datum: 09.03.2023

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Satzung der Universität Hohenheim über das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Master-Studiengang „Food Systems“

Vom 09.03.2023

Auf Grund von § 63 Abs. 2, § 60 Abs. 2, § 59 Abs. 1, § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (GBl. S. 649, 650), § 6 Abs. 4, § 6a sowie § 9 Abs. 2 und 3 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. 1204, 1229) hat der Senat der Universität Hohenheim am 01.02.2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

In dem Master-Studiengang Food Systems vergibt die Universität Hohenheim die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach den folgenden Bestimmungen.

§ 2 Auswahlquoten

(1) Die nach § 1 zur Verfügung stehenden Studienplätze werden vergeben

a) zu 35% an deutsche Bewerber/Bewerberinnen,

b) zu 65% an ausländische Bewerber/Bewerberinnen,

aa) davon werden 50% der Plätze an

- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union,
- ausländische oder staatenlose Bewerber/Bewerberinnen, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen,
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht der Europäischen Union angehören, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
- Staatsangehörige der anderen Mitgliedsstaaten des europäischen Wirtschaftsraums (EEA) und

bb) davon werden 50% an sonstige ausländische Bewerber/Bewerberinnen vergeben.

(2) Für jede dieser beiden Quoten wird eine gesonderte Rangfolge ermittelt. Verfügbar gebliebene Studienplätze einer Quote werden der anderen Quote hinzugerechnet.

§ 3 Frist und Form

(1) Eine Zulassung in das erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

Bewerbungsschluss für die Zulassung ist gemäß § 2 Absatz 1 a) sowie 1 b) aa) der 25. Juni (Ausschlussfrist) bzw. gemäß § 2 Absatz 1 b) bb) der 30. März (Ausschlussfrist).

(2) Die Bewerbung erfolgt elektronisch bei der Universität Hohenheim unter Verwendung des von EIT Food (Sitz in Belgien) bereitgestellten Bewerbungsportals und nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen. In diesem Zusammenhang geben Bewerber/Bewerberinnen einen oder mehrere präferierte Mobilitätspfade an (Pflichtangabe). Bei Angabe mehrerer Mobilitätspfade sind diese zu priorisieren. Die für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen müssen im Bewerbungsportal hochgeladen werden (Onlinebewerbung). Die Universität Hohenheim kann auf Antrag zur Vermeidung

unbilliger Härte auf die elektronische Antragstellung verzichten und eine schriftliche Antragstellung vorsehen.

- (3) Neben dem Antrag auf Zulassung müssen online folgende Unterlagen hochgeladen werden:
- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses und das Transcript of Records gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1;
 - b) ein Nachweis über die englischen Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2;
 - c) Motivationsschreiben
 - d) falls zutreffend, ein Nachweis darüber, ob die antragstellende Person in einem in Anlage 1 aufgeführten Master-Studiengang den Prüfungsanspruch verloren hat.
- Sind die in den Buchstaben a) – d) genannten Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.
- (4) Liegt bis Ablauf der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses gemäß Absatz 3 Buchstabe a) noch nicht vor, ist eine Übersicht der bis dahin vorliegenden Prüfungsleistungen hochzuladen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass das Abschlusszeugnis spätestens bis zum 15. Dezember des Jahres, für welches die Zulassung beantragt wird, nachgereicht wird. Geschieht dies nicht, erlischt die Zulassung.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Über die Zulassung entscheidet das Rektorat der Universität Hohenheim auf Vorschlag des Zulassungsausschusses für das hochschuleigene Auswahlverfahren.
- (2) Für den Master-Studiengang Food Systems wird ein Zulassungsausschuss bestellt. Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens fünf Vertretern des wissenschaftlichen Personals, wovon vier der Universität Hohenheim und mindestens einer weiteren Person einer der beteiligten Partneruniversitäten angehören müssen. Mindestens drei von ihnen gehören der Statusgruppe der Professoren/Professorinnen an. Darüber hinaus gehören der Zulassungsausschuss mit beratender Stimme ein Vertreter/ eine Vertreterin der Studiengangkoordination sowie ein Mitglied der Studierendenschaft an. Es können Stellvertreter benannt werden. Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Ein professorales Mitglied des Zulassungsausschusses führt den Vorsitz. Die vorsitzende Person, dessen Stellvertretung und die weiteren Mitglieder des Zulassungsausschusses sowie deren stellvertretende Personen werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Naturwissenschaften gewählt. Die Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der vorsitzenden Person oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Der Zulassungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der vorsitzenden Person den Ausschlag. Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich.
- (4) Für die Auswahlgespräche gemäß § 7 wird eine Auswahlgesprächskommission gebildet. Sie besteht aus mindestens einem Mitglied der Fakultät Naturwissenschaften oder der Fakultät Agrarwissenschaften sowie der Studiengangkoordination. Eine Person kann gleichzeitig Mitglied des Zulassungsausschusses und der Auswahlgesprächskommission sein.
- (5) Die Auswahlinterviews können mit Einverständnis der Bewerberin/ des Bewerbers als Videokonferenz stattfinden.
- (6) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. ein erster Studienabschluss in einem Studiengang gemäß Anlage 1 an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS oder mindestens drei Jahren Regelstudienzeit oder eine gleichwertige akademische Qualifikation.
2. englische Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2. Weitere Angaben zum Sprachnachweis können der Anlage 2 zu dieser Satzung entnommen werden.
3. die Teilnahme am Auswahlgespräch

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von Leistungen und Nachweisen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur Teil, wer sich form- und fristgerecht gemäß § 3 um einen Studienplatz beworben hat. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/Bewerberinnen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so wird nach den in dieser Satzung festgelegten Kriterien eine Rangliste nach Absatz 2 und 3 erstellt.

(2) Die Auswahl der Bewerber/Bewerberinnen erfolgt in einem dreistufigen Verfahren. Im ersten Schritt wird die Gesamtnote des ersten Studienabschlusses bzw. des Notendurchschnitts der bisher erbrachten Prüfungsleistungen sowie ein Motivationsschreiben anhand von vier Kriterien (Kreativität, Resilienz, Ambiguitätstoleranz und kritisches Denken) (gemäß Absatz 3 Nummer 3) mit denen in Anlage 3 vorgesehenen Punkten gewichtet. Bei der Vorauswahl wird die Summe aus beiden Komponenten ermittelt. Anhand der ermittelten Werte wird eine Vorauswahl an Bewerbern/Bewerberinnen getroffen. Es werden die Bewerber/Bewerberinnen zum Auswahlgespräch eingeladen, welche eine durch die Auswahlkommission festgelegte Mindestpunktzahl erreicht haben. Die Zahl der zu den Auswahlgesprächen einzuladenden Bewerber/Bewerberinnen wird auf mindestens das Dreifache der in der jeweiligen Quote zu vergebenden Studienplätze bestimmt. Das Auswahlgespräch wird ebenfalls mit Punkten bewertet. Die übrigen Bewerber/Bewerberinnen nehmen am weiteren Auswahlverfahren nicht teil.

(3) Im zweiten Schritt wird die finale Rangliste wie folgt erstellt:

1. Gesamtnote des Studienabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 (30 %)
2. Auswahlgespräch gemäß § 7 (50 %)
3. Motivationsschreiben anhand von vier Kriterien (Kreativität, Resilienz, Ambiguitätstoleranz und kritischem Denken) (20 %)

(4) In einem dritten Schritt werden die Bewerber/Bewerberinnen entsprechend der nach Absatz 3 erstellten Rangliste zugelassen, wobei die Rangbesseren den vorrangigen Zugriff auf die Mobilitätspfade entsprechend der gewählten Priorisierung haben. Ein Mobilitätspfad setzt sich aus einer Kombination von Tracks gemäß Prüfungsordnung zusammen. Diese sind so strukturiert, dass die Studierenden das erste und vierte Semester an ihrer jeweiligen Heimatuniversität absolvieren, während sie im zweiten und dritten Semester an zwei weiteren Partneruniversitäten studieren.

- (5) Der Antrag ist zurückzuweisen, wenn
1. die in §§ 3 und 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. wenn die antragstellende Person den Prüfungsanspruch in einem in Anlage 1 aufgeführten Studiengang verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studiengängen befindet.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Hohenheim unberührt.

§ 7 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob ausreichend fachliche Kompetenzen in den für das Masterstudium relevanten Fachgebieten, wie etwa der Betriebswirtschaft, Chemie, Ernährungswissenschaften vorhanden sind. Des Weiteren wird das kommunikative Potenzial des Kandidaten/der Kandidatin ermittelt, welches mit Blick auf den Entrepreneurship Gedanken von besonderer Bedeutung ist, sowie die praktische oder theoretische Vorerfahrung im Bereich Entrepreneurship bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch findet als Videokonferenz statt. Die genauen Termine für die Auswahlgespräche werden in der Regel mit Bewerbungsstart auf der Homepage der Universität Hohenheim bekannt gegeben. Die Bewerber/Bewerberinnen werden von der Universität Hohenheim zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Auswahlgesprächskommission führen gemeinsam ein Gespräch auf Basis strukturierter Fragebögen mit dem Bewerber/der Bewerberin für die Dauer von ca. 30 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern/Bewerberinnen gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen bleiben hierbei erkennbar und werden gesondert bewertet.
- (4) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der Auswahlgesprächskommission wird von einem Mitglied der Auswahlgesprächskommission ein Protokoll geführt. Darüber hinaus werden aus dem Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/Bewerberinnen und die Beurteilungen ersichtlich.
- (5) Die Bewertung erfolgt in drei Teilen: Kommunikationskompetenz (10 Punkte), unternehmerisches Potenzial (20 Punkte) und fachliches Wissen anhand eines mit den Partneruniversitäten gemeinsam abgestimmten Fragenkatalogs (20 Punkte).
- (6) Kann ein Bewerber/eine Bewerberin am vereinbarten Auswahlgespräch nicht teilnehmen, ist er/sie bei Vorliegen eines triftigen Grundes dazu berechtigt, zum nächstfolgenden Auswahlgespräch des zugehörigen Auswahlverfahrens teilzunehmen. Hierzu muss der Bewerber/die Bewerberin unverzüglich der Universität Hohenheim schriftlich nachweisen, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Anderenfalls gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.
- (7) Bricht ein Bewerber/eine Bewerberin aus wichtigem Grund das Auswahlgespräch ab, gilt es als nicht durchgeführt. Liegt kein wichtiger Grund für den Abbruch des Auswahlgesprächs vor, so gilt das Auswahlverfahren als erfolglos beendet.

§ 8 Videokonferenzen

- (1) Die Durchführung einer Videokonferenz erfolgt vorzugsweise unter Nutzung des Dienstes DFNconf im Deutschen Forschungsnetz oder des Videokonferenzsystems Adobe Connect

- (2) Vor der Durchführung des Auswahlgespräches ist die Identität des Bewerbers in geeigneter Weise zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann vom Bewerber gefordert werden, seinen amtlichen Lichtbildausweis mit Hilfe der Kamera zu zeigen. Eine Bildschirmkopie des Ausweises wird nicht zu den Prüfungsakten genommen.
- (3) Die Übertragung des Auswahlgesprächs wird nicht aufgezeichnet. Eine Aufzeichnung des Auswahlgesprächs durch den Bewerber oder einen Gesprächsteilnehmer ist unzulässig. Zu Beginn sind alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist.
- (4) Die Videokonferenz beginnt, wenn die Verbindung zum System hergestellt ist. Beginnt die Videokonferenz nicht zum vereinbarten Zeitpunkt und lässt sich die Verbindung aus technischen Gründen auch nicht kurzfristig herstellen, ist der Versuch der Durchführung der Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (5) Treten technische Probleme wie beispielsweise ein kompletter oder teilweiser Zusammenbruch der Verbindung auf, die dazu führen, dass das als Videokonferenz durchgeführte Auswahlgespräch nicht nach dem Gebot der Fairness und Chancengleichheit abgehalten werden kann, ist die Videokonferenz zu beenden; ein neuer Termin soll zeitnah anberaumt werden.
- (6) Entscheidungen über den neuen Termin trifft der Zulassungsausschuss.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Universität Hohenheim für den Master-Studiengang „Food Systems“ der Fakultät Naturwissenschaften vom 14. April 2021 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 1315 vom 15. April 2021) außer Kraft.
- (3) Diese Satzung gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024.

Stuttgart, den 09.03.2023

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -

Anlage 1

(1) Studiengänge im Sinne von § 5:

- Agrarwissenschaften
- Agrarbiologie
- Biologie
- Lebensmittelwissenschaften
- Chemie
- Lebensmittelchemie
- Lebensmittelsicherheit
- Ernährungswissenschaften

(2) Der Zulassungsausschuss kann die Liste der Studiengänge im Sinne von § 5 Abs. 1 erweitern.

Anlage 2

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf Niveau B2 kann durch die Vorlage eines der folgenden Dokumente erbracht werden:

1. Abschlusszeugnis eines Bachelor- oder Masterstudiums, sofern das Studium durchgängig in englischer Sprache an einer anerkannten Hochschule innerhalb der EU, der Schweiz, oder in einem der folgenden Länder durchgeführt wurde: Australien, Kanada, Neuseeland, USA, Antiqua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Dominica, Grenada, Jamaica, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Trinidad und Tobago, Belize sowie Guyana;
2. einen der in der nachfolgenden Liste geführten Sprachtest:

Sprachtest	Grenznote / Mindestpunktzahl
1. TOEFL (internet based)	90
2. IELTS	6,5 Zusätzlich muss in allen geprüften Kategorien (Schreiben, Sprechen, Hörverstehen und Leseverständnis) mindestens ein Ergebnis von 5,5 erreicht werden.
3. Sprachprüfung UNiCert-Stufe	II (min. „gut“)

Der Zulassungsausschuss kann weitere Sprachnachweise als gleichwertig anerkennen.

Anlage 3

Die Rangliste gemäß § 6 Abs. 3 ergibt sich aus der Summe der erreichten Punkte in den einzelnen Auswahlkriterien.

Kriterium	Erläuterung																																																																															
(vorläufige) Gesamtnote des grundständigen Studienganges	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> <th>Note</th> <th>Punkte</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1,0</td> <td>30</td> <td>1,8</td> <td>14</td> <td>2,6</td> <td>5</td> <td>3,4</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1,1</td> <td>28</td> <td>1,9</td> <td>12</td> <td>2,7</td> <td>4</td> <td>3,5</td> <td>2</td> </tr> <tr> <td>1,2</td> <td>26</td> <td>2,0</td> <td>11</td> <td>2,8</td> <td>3</td> <td>3,6</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,3</td> <td>24</td> <td>2,1</td> <td>10</td> <td>2,9</td> <td>3</td> <td>3,7</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,4</td> <td>22</td> <td>2,2</td> <td>9</td> <td>3,0</td> <td>3</td> <td>3,8</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,5</td> <td>20</td> <td>2,3</td> <td>8</td> <td>3,1</td> <td>3</td> <td>3,9</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>1,6</td> <td>18</td> <td>2,4</td> <td>7</td> <td>3,2</td> <td>2</td> <td>4,0</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>1,7</td> <td>16</td> <td>2,5</td> <td>6</td> <td>3,3</td> <td>2</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>								Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	1,0	30	1,8	14	2,6	5	3,4	2	1,1	28	1,9	12	2,7	4	3,5	2	1,2	26	2,0	11	2,8	3	3,6	1	1,3	24	2,1	10	2,9	3	3,7	1	1,4	22	2,2	9	3,0	3	3,8	1	1,5	20	2,3	8	3,1	3	3,9	1	1,6	18	2,4	7	3,2	2	4,0	0	1,7	16	2,5	6	3,3	2		
	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte	Note	Punkte																																																																								
	1,0	30	1,8	14	2,6	5	3,4	2																																																																								
	1,1	28	1,9	12	2,7	4	3,5	2																																																																								
	1,2	26	2,0	11	2,8	3	3,6	1																																																																								
	1,3	24	2,1	10	2,9	3	3,7	1																																																																								
	1,4	22	2,2	9	3,0	3	3,8	1																																																																								
	1,5	20	2,3	8	3,1	3	3,9	1																																																																								
	1,6	18	2,4	7	3,2	2	4,0	0																																																																								
1,7	16	2,5	6	3,3	2																																																																											
Auswahlgespräch (gemäß § 7)	<p>30-minütiges Auswahlgespräch, das die folgenden Kategorien abprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fachliches Wissen (20 Punkte) - unternehmerisches Potenzial (20 Punkte) - Kommunikationskompetenz (10 Punkte) <p>Maximal können 50 Punkte erreicht werden.</p>																																																																															
Motivationsschreiben	<p>Motivationsschreiben anhand von 4 Aspekten: Kreativität, Resilienz, Ambiguitätstoleranz und kritischem Denken (es können 5 Punkte pro Kriterium erzielt werden)</p> <p>Maximal können 20 Punkte erreicht werden.</p>																																																																															